

## Erläuterungen zur Erklärung zum Einkommen

Die Erklärung zum Einkommen zu Nr. 30 ist **immer** auszufüllen. Zu den Nummern 31 – 35 **nur**, wenn Sie vor der Geburt erwerbstätig waren und einkommensabhängiges Elterngeld beantragen wollen.

### Zu Nr. 30 – Erhöhung der Einkommensteuer für besonders hohe Einkommen

Für elterngeldberechtigte Personen mit einem allein zu versteuerndem Einkommen (Alleinerziehende) von **über 250.000 Euro** und für ein mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebenden Elternpaar (Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften, eingetragene Partnerschaften) zusammen von **über 300.000 Euro** besteht **kein Anspruch** auf Elterngeld. Das nach § 2 Abs. 5 EStG zu versteuernde Einkommen (Einkommen vermindert um Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG und um die sonstigen vom Einkommen abzuziehenden Beträge) ist durch den Steuerbescheid aus dem Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes beider Elternteile nachzuweisen. Kann noch nicht angegeben werden, ob ein Überschreiten der Grenze ernsthaft möglich ist, wird Elterngeld bis zum Nachweis durch den Steuerbescheid vorläufig gewährt. Nach Vorlage des Steuerbescheides wird endgültig entschieden. Ggf. ist Elterngeld zurück zu fordern. Wird angegeben, dass die Grenze nicht/voraussichtlich nicht überschritten wird, ist Elterngeld unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu gewähren, für den Fall, dass entgegen der Angaben doch ein so hohes Einkommen vorliegt. Bitte überprüfen Sie genau, welche der Varianten für beide Elternteile zutreffend sind.

Die Angaben zum Einkommen vor der Geburt des Kindes (Nr. 31 bis 33) **im Bemessungszeitraum** sind erforderlich, um die Höhe des zustehenden Elterngeldes ermitteln zu können. Die Angaben zum voraussichtlichen Einkommen **im Bezugszeitraum** (Nr. 34 und 35) werden benötigt, um eine entsprechende Anrechnung und Neuberechnung des Elterngeldanspruchs vornehmen zu können.

Elterngeld wird auf der Grundlage des maßgeblichen durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommens bis zu einem Höchstbetrag von 1.800 Euro, ggf. um einen Geschwisterbonus/Mehrlingszuschlag erhöht, gewährt. Bei einem durchschnittlichen monatlichen (Netto)Erwerbseinkommen bis 1.200 Euro beträgt die Rate **67 Prozent**. Für (Netto)Erwerbseinkommen über 1.200 bis 1.240 Euro sinkt die Ersatzzrate des Elterngeldes schrittweise auf bis zu **65 Prozent**.

Die Ermittlung des Bemessungseinkommens erfolgt in folgenden vier Berechnungsschritten:

- Ermittlung der monatlich durchschnittlichen Erwerbseinkünfte vor der Geburt
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern
- Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben
- Ermittlung des Bemessungseinkommens zur Feststellung der Höhe des Elterngeldes

Die Ermittlung der zu berücksichtigenden Einkünfte erfolgt bis zur Berechnung der positiven Summe der monatlich durchschnittlichen Einkünfte nach Einkunftsarten getrennt. In Anknüpfung an das Steuerrecht ist von den positiven Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit, aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft auszugehen. Innerhalb einer Einkunftsart werden Kalendermonate ohne Erwerbseinkommen nicht ausgespart, sondern mit dem Betrag null in die Berechnung aufgenommen. Wurde z.B. nur in neun Kalendermonaten Erwerbseinkommen erzielt, wird für die Durchschnittsbildung die Summe dieses Einkommens durch zwölf geteilt. Auch Monate mit negativen Einkünften werden in die Durchschnittsbildung mit einbezogen. Ein Verlustausgleich ist hier nur innerhalb **einer** Einkunftsart möglich.

### Zu Nr. 31 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Bemessungseinkommens **ausschließlich** nichtselbstständiger Einkünfte sind die zwölf Kalendermonate vor der Geburt des Kindes maßgebend. **Unberücksichtigt** bleiben Monate, in denen der Antragsteller vor der Geburt **nachweislich** folgende Ausklammerungstatbestände erfüllt:

- Elterngeld für ein älteres Kind bezogen wurde (im Grundanspruch max. bis 14. Lebensmonat des Kindes),
- Elterngeld für ein älteres, besonders zu früh geborenes, Kind bezogen wurde (das Kind wurde mindestens 6 Wochen vor dem voraussichtlichen Entbindungstag geboren, der Grundanspruch verlängert sich je nach Zeitpunkt der frühen Geburt auf 15 bis 18 Monate)
- Mutterschaftsgeld der gesetzlichen Krankenkassen nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder vergleichbare ausländische Leistungen bezogen wurde,

- ein Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen des § 3 Abs. 1, 2 Mutterschutzgesetz bestand, auch für ein älteres Kind
- eine maßgeblich auf die Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung oder eine dadurch bedingte Verschlimmerung einer Vorerkrankung mit einem Einkommensausfall (Zeiten nach der Lohnfortzahlung) vorliegt,
- Wehrdienst nach Maßgabe des Wehrpflichtgesetzes in der bis 31.05.2011 geltenden Fassung oder des Vierten Abschnitts des Soldatengesetzes oder Zivildienst nach Maßgabe des Zivildienstgesetzes abgeleistet und einen Einkommensausfall erlitten hat,
- in der Zeit vom 01.03.2020 bis 31.12.2021 aufgrund der Covid-19-Pandemie einen Einkommensausfall hatte.

Bis zur Erreichung eines Zwölf-Monats-Zeitraumes wird dieser um die entsprechende Zahl der Monate vorverlagert. Zum Nachweis der schwangerschaftsbedingten Erkrankung/Verschlimmerung einer Vorerkrankung ist ein ärztliches Attest einzureichen. Das Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen ohne Mutterschaftsgeld ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. Die Einkommensausfälle aufgrund der Covid-19-Pandemie sind glaubhaft zu machen, durch Bescheinigungen, Weisungen vom Arbeitgeber, Bescheinigungen der Krankenkasse über den Bezug von Kinderkrankengeld, über pandemiebedingte Schul- und Kindergartenschließungen oder Leistungsbescheide über den Bezug z.B. von Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld oder Verdienstausschüttungen.

Sofern es sich auf die Höhe des für das Elterngeld zu berücksichtigenden Einkommens negativ auswirkt, **kann schriftlich** unter Nr. 31 der Erklärung zum Einkommen auf die Ausklammerung einzelner Tatbestände/einzelner Monate innerhalb eines Tatbestandes, **verzichtet** werden. Lag z.B. in einem vollen Erwerbsmonat nur ein Tag Mutterschaftsgeld vor, wäre dieser Monat zwingend auszuklammern. Fällt man dadurch auf einen Monat zurück mit geringeren Erwerbseinkünften oder sogar in einen Monat mit Nulleinkünften, wäre eine Antragstellung und somit Verzichtserklärung auf die Ausklammerung dieses Monats sinnvoll.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit ist in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrages nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG in der am 1. Januar des Kalenderjahres vor der Geburt des Kindes für dieses Jahr geltenden Fassung. Im Lohnsteuerabzugsverfahren (§§ 38a Abs. 1 S. 3, 39b EStG) steuerrechtlich als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Prämien, Provisionen) werden für die Elterngeldberechnung nicht berücksichtigt, außer in den Fällen mit ausländischem gleichgestelltem Einkommen (EU/EWR/Schweiz). Grundlage für die Einkommensermittlung sind die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber, die **lückenlos** beizubringen sind. Die Angaben auf den Lohn-/Gehaltsbescheinigungen zur Steuerklasse ggf. mit Faktor nach § 39f EStG, Kinderfreibetrag für weitere Kinder, Sozialversicherungs-, Kirchensteuer-, Rentenversicherungspflicht, Arbeitsförderung sind zur Ermittlung der Abzugsbeträge für Steuern und Sozialabgaben maßgebend. Es sind jeweils die Merkmale des letzten Monats des Bemessungszeitraumes gültig. Bei Änderungen ist das Merkmal maßgebend, das in der überwiegenden Zahl der Monate mit Einnahmen gegolten hat. Bei gleicher Anzahl ist der aktuellste Monat maßgebend. Für pauschal versteuerte Einnahmen werden keine Steuerabzüge ermittelt. Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung (Minijob), Einnahmen aus Berufsausbildung bis 325 Euro oder Freiwilligendiensten bleiben beim Abzug von Sozialabgaben unberücksichtigt. Bei Einnahmen im Übergangsbereich (Midijob) erfolgt eine Berechnung mit dem elterngeldrechtsspezifisch angepassten Faktor nach § 163 Abs. 10 SGB VI und der Sozialabgabenabzug erfolgt reduziert.

Haben Sie im Zwölf-Monats-Zeitraum bzw. im letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt **zusätzlich** Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, ergibt sich ggf. ein abweichender Bemessungszeitraum. Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen ist **unbedingt** auszufüllen.

### Zu Nr. 32 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes (ausschließlich)

Für die Ermittlung des Einkommens aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die steuerlichen Gewinnermittlungszeiträume (§ 4a EStG – Kalenderjahr, Wirtschaftsjahre) maßgebend, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zu Grunde liegen. Haben in diesem Gewinn-

ermittlungszeitraum die unter Nr. 32 aufgeführten Tatbestände (Elterngeldbezug für ein älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung/Verschlimmerung Vorerkrankung, Ausübung Wehrpflicht- bzw. Zivildienst oder Einkommensminderung aufgrund der Covid-19-Pandemie) vorgelegt, sind **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume des vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes zu Grunde zu legen. Die Vorverlagerung aus o.g. Grund kann mehrfach erfolgen. Eine Beantragung ist in der Erklärung zum Einkommen unter Nr. 32 möglich.

Ausgangspunkt für die Feststellung des maßgebenden Einkommens ist die Summe der positiven Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. Für die Elterngeldberechnung sind diese Gewinneinkünfte noch um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben (bei entsprechender Pflichtversicherung z.B. bei Beitragszahlung zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkammerten freien Berufen – z.B. Ärzte, Rechtsanwälte) zu vermindern. Maßgeblich sind die im Steuerbescheid enthaltenen Angaben zu den Einkünften, zur Kirchensteuerpflicht und zu den Kinderfreibeträgen. Der Steuerabzug erfolgt unter Berücksichtigung der Steuerklasse IV. Liegt der maßgebende Steuerbescheid noch nicht vor, ist der Steuerbescheid davor oder eine vereinfachte Gewinnermittlung einer vorläufigen Entscheidung zu Grunde zu legen.

Das Elterngeld wird nach Vorlage der tatsächlichen Nachweise nochmals endgültig festgestellt, wodurch sich eine Nachzahlung oder Rückforderung ergeben kann. Wird an sich kein Steuerbescheid erstellt, auch wenn grundsätzlich Veranlagungspflicht besteht (**Nachweis des Finanzamtes erforderlich**), sind zumindest die Einnahmen durch andere Nachweise (z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz), die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, zu belegen. Im Einzelfall kann von den Betriebseinnahmen eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 % abgezogen werden. **Auf Antrag** können auch die nachzuweisenden tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben angesetzt werden.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

**Zu Nr. 33– Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und gleichzeitig aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft vor Geburt des Kindes**  
Sie haben im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit und **zusätzlich** in diesem Zwölfmonatszeitraum bzw. im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (soweit **nicht geringfügig**, für nebenberuflich Tätige nur bei Einnahmen über dem Steuerfreibetrag). Damit sind sowohl die Gewinneinkünfte als auch die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde zu legen. Dies gilt auch, wenn Sie z.B. nur im Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit hatten.

Für Geburten ab 01.09.2021 besteht die **Ausnahme**, dass Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften einen Antrag stellen können, dass ihr Elterngeld allein anhand ihres Einkommens aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit bemessen wird. Voraussetzung dafür ist, dass die monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende **Summe** der Einkünfte der berechtigten Person aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit im vergangenen Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes **und** im Kalenderjahr der Geburt in den Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes nachweislich jeweils **durchschnittlich geringer als 35 Euro im Monat war**. Der Durchschnittswert von 35 Euro im Monat wird pro Kalenderjahr ermittelt.

**Beispiel:** Kind geboren am 15.08.2021:  
Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen VAZR vor der Geburt: VAZR 2020  
Kalenderjahr der Geburt die Kalendermonate vor dem Monat der Geburt: Januar bis Juli 2021

Beide Zeiträume sind zu betrachten und von beiden Zeiträumen ist eine Durchschnittsbildung vorzunehmen. Hier ist zwischen den verschiedenen Einkunftsarten ein vertikaler Verlustausgleich möglich. Als Nachweis der Einkünfte gilt für den VAZR vor der Geburt der Steuerbescheid. Liegt dieser noch nicht vor, ist eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG entspricht, vorzulegen. Diese ist auch für die Einkünfte in den Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes erforderlich.

Ergibt die Durchschnittsbildung in beiden Zeiträumen Einkünfte unter 35 Euro, kann dem Antrag stattgegeben werden. Der Elterngeldberechnung werden nur die Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit aus den 12 Kalendermonaten vor der Geburt des Kindes zu Grunde gelegt. In diesem Fall ist Nr. 31 der Erklärung zum Einkommen auszufüllen.

Die Entscheidung über den Antrag erfolgt abschließend anhand der bis zum Zeitpunkt der Entscheidung vorgelegten Unterlagen. Über den Antrag wird auch für den Fall, dass aus anderen Gründen das Elterngeld gemäß § 8 Absatz 3 BEEG vorläufig bewilligt wird, im Rahmen der dann erfolgenden abschließenden Entscheidung nicht neu entschieden. Dies gilt auch dann, wenn die später festgestellte tatsächliche Höhe der Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit/Gewerbe/Land- und Forstwirtschaft abweicht und dadurch die 35-Euro-Grenze überschreitet. Eine entsprechende Antragstellung ist in der Erklärung zum Einkommen Nr. 33 möglich.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen damit auch bei Mischeinkünften nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Liegen Mischeinkünfte ohne geringfügige selbstständige Nebeneinkünfte vor, ist weiter zu prüfen, ob im Gewinnermittlungszeitraum des letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraumes die Voraussetzungen für eine Rückverlagerung vorliegen. Die Tatbestände sind unter Nr. 33 der Erklärung zum Einkommen aufgeführt (z.B. Elterngeldbezug für älteres Kind, Mutterschaftsgeldbezug bzw. Beschäftigungsverbot in den Schutzfristen, Einkommensminderung wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankung). Liegt ein Tatbestand vor, können **auf Antrag** die Gewinnermittlungszeiträume, die dem diesen Ereignis vorangegangenen abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum zu Grunde liegen, berücksichtigt werden. Die Vorverlagerung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen. Ein unter Nr. 33 gestellter Antrag wirkt sich hier nur einheitlich auf alle Einkunftsarten aus. Es muss **Deckungsgleichheit** der Bemessungszeiträume bestehen.

Grundlage der Einkommensprüfung und -ermittlung sind auch für diesen Bemessungszeitraum bei Einkünften aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit die monatlichen Lohn-/Gehaltsbescheinigungen vom Arbeitgeber (**nicht** Steuerbescheid) und für Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der entsprechende Einkommensteuerbescheid. Liegt der entsprechende Steuerbescheid noch nicht vor oder es besteht **nachweislich** keine Veranlagungspflicht, können die Gewinneinkünfte durch eine Gewinnermittlung, die mindestens den Anforderungen des § 4 Abs. 3 EStG genügt, nachgewiesen werden, z.B. Einnahme-/Überschussrechnung, zeitlich abgegrenzte Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung. In diesen Fällen kann Elterngeld nur **vorläufig**, bis zum Nachweis des maßgebenden Steuerbescheides, gezahlt werden. Nach Vorlage wird eine endgültige Entscheidung getroffen, wobei sich eine Nachzahlung oder Rückforderung des Elterngeldes ergeben kann. Im Einzelfall kann von den Betriebseinnahmen grundsätzlich eine Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 25 %, oder **auf Antrag** die tatsächlichen (niedrigeren) Betriebsausgaben, abgesetzt werden. Die zeitliche Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben bestimmt sich entsprechend der steuerlichen Grundsätze nach dem Zuflussprinzip (bei Nachweis durch Einnahme-/Überschussrechnung) oder Realisationsprinzip (bei Nachweis durch Buchführung). Gewinn, der

**nicht im Inland versteuert** wird und auch **nicht** inländischen Einnahmen **gleichgestellt** ist, wird nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung berücksichtigt. Dem im Inland zu versteuern den Gewinn gleichgestellt ist der im EU/EWR-Staat oder der Schweiz versteuerte Gewinn.

Eine Sozialversicherungspflicht für Selbstständige (z.B. Beiträge zur Künstlersozialkasse, in berufsständigen Versorgungswerke, besonders bei den verkommenen freien Berufen - Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater) ist anzugeben und nachzuweisen.

Die Angaben zum voraussichtlichen Erwerbseinkommen **nach** der Geburt sind erforderlich, um den Elterngeldanspruch ermitteln zu können, der sich aus der Differenz des durchschnittlichen Erwerbseinkommens (max. 2.770,- Euro) vor der Geburt und des durchschnittlichen Erwerbseinkommens im Bezugszeitraum (z.B. aus einer zulässigen Erwerbstätigkeit, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sach-/Dienstleistungen, aus der Weiterführung des Gewerbes) ergibt. Da es sich meist um ein voraussichtliches Erwerbseinkommen handelt, wird das so ermittelte Elterngeld nur **vorläufig** gezahlt. Nach Vorlage der tatsächlichen Einkommensnachweise, spätestens nach Ablauf des Bezugszeitraumes, ist das Elterngeld endgültig festzustellen, wobei zu wenig gezahltes Elterngeld nachgezahlt und zu viel gezahltes Elterngeld zurückgefordert wird.

Maßgeblich ist das in den einzelnen **Lebensmonaten** des Kindes bezogene Erwerbseinkommen, dass in Ausnahmefällen null Euro betragen oder auch negativ sein kann. Soweit Erwerbseinkommen nach Kalendermonaten bezogen wird, ist dieses auf die jeweiligen Lebensmonate umzurechnen. Die Umrechnung erfolgt **taggenau**. Das in den Lebensmonaten mit Erwerbseinkommen nach der Geburt ermittelte Einkommen ist zu addieren und durch die Zahl der Lebensmonate mit Erwerbseinkommen zu teilen. Für alle Einkunftsarten errechnet sich ein Durchschnittseinkommen, dieses dann um die pauschalierten Abzüge für Steuern und Sozialabgaben verringert wird. Die Abzugsmerkmale für Steuern und Sozialabgaben, die für den Bemessungszeitraum vor der Geburt ermittelt wurden, werden übernommen, auch wenn sich diese im Bezugszeitraum geändert haben. Von diesem Differenzbetrag wird der prozentuale Anteil des Elterngeldes, wie er sich auf der Grundlage des vor der Geburt ermittelten Einkommens errechnet hat, festgestellt. Der Anspruch auf Mindestelterngeld, Geschwisterbonus und Mehrlingszuschlag bleiben unberührt.

Einnahmen, die **nicht im Inland bzw. nicht in einem EU/EWR-Staat/Schweiz versteuert** werden, stellen ebenso kein zu berücksichtigendes Einkommen dar.

#### **Zu Nr. 34 – Einkünfte aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit nach der Geburt des Kindes**

Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats tatsächlich erwerbstätig sind. Die im genannten, zeitlich begrenzten Umfang beschäftigten Arbeitnehmer benötigen dazu eine Bestätigung des Arbeitgebers (S. 2 Nr. 21 der Anlage zum Antrag). Das zu berücksichtigende Erwerbseinkommen (z.B. aus zulässiger Teilzeit, Minijob, Inanspruchnahme von Erholungsurlaub, Sachleistungen) wird, bezogen auf den Lebensmonat, entsprechend des Einkommens vor der Geburt des Kindes ermittelt. Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z.B. durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers – siehe beiliegendes Formular zur Erklärung zum Einkommen Seite 4. Da es sich um voraussichtliches, prognostiziertes Einkommen handelt, wird das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Eine Nachprüfung erfolgt nach Vorlage der endgültigen Einkommensnachweise (Lohn-/Gehaltsbescheinigungen), spätestens nach dem Ende des Bezugszeitraumes, anhand des tatsächlich erzielten Einkommens. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.

#### **Zu Nr. 35 – Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft nach der Geburt des Kindes**

Ein Anspruch auf Elterngeld besteht nur, wenn Sie nicht mehr als 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats erwerbstätig sind. Bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate liegt der zulässige Stundenkorridor zwischen 24 und 32 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats.

Selbstständige und mithelfende Familienmitglieder müssen glaubhaft machen, dass sie zur Betreuung des Kindes ihre Tätigkeit oder Mithilfe auf 32 Wochenstunden oder weniger, bei Inanspruchnahme der Partnerschaftsbonusmonate auf 24 – 32 Wochenstunden, beschränken. Außerdem müssen sie angeben, welche Vor-

kehrungen im Betrieb dazu getroffen wurden, z.B. Einstellung einer Ersatzkraft, Reduzierung Aufträge (siehe S. 2 Nr. 22 der Anlage zum Antrag). Wurde das Gewerbe abgemeldet oder stillgelegt, sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

Die von der Finanzbehörde getroffene Vereinfachungsregelung zur steuerlichen Behandlung von **kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizwerken** findet auch beim Elterngeld Berücksichtigung. Wurde ein schriftlicher Antrag gestellt, dass ein Betreiben dieser Anlagen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgt (Gewinne sind nicht zu versteuern, Verluste werden steuerlich nicht anerkannt), stellen diese Einkünfte kein Elterngeldeinkommen dar. Sie führen nicht mehr zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Als Nachweis dient der Einkommensteuerbescheid, eine Kopie des Antrages an das Finanzamt bzw. Glaubhaftmachung, dass ein entsprechender Antrag gestellt wird.

Die voraussichtlichen Einnahmen aus der zulässigen Erwerbstätigkeit/Weiterführung des Betriebes/Gewerbes (ohne im Bezugszeitraum selbst erwerbstätig zu sein) sind nachzuweisen. Der Steuerbescheid kann hier nicht als Nachweis herangezogen werden, da der tatsächliche Zufluss, bezogen auf den Bezugszeitraum (Lebensmonatsweise) maßgebend ist. Die Gewinneinkünfte sind durch eine mindestens den Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EStG genügende Berechnung des Überschusses der Einnahmen über die Ausgaben, einer zeitlich abgegrenzten Bilanz oder GuV nachzuweisen. Von den Betriebseinnahmen können **auf Antrag** 25 % Betriebsausgaben abgesetzt werden, sofern nicht die Berücksichtigung höhere tatsächliche Betriebsausgaben beantragt wird.

Da es sich bei der Erstbeantragung in der Regel nur um voraussichtliche prognostizierte Einnahmen handelt, wird das Elterngeld **vorläufig** gezahlt. Eine Nachprüfung erfolgt nach dem Ende des Bezugszeitraumes anhand der tatsächlich erzielten Einnahmen. Hieraus kann sich eine Nachzahlung oder Rückforderung von Elterngeld ergeben.